



Richtlinien für das Ressort

Bildende Kunst

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Formale Kriterien	4
1.2 Inhaltliche Kriterien	6
2. Spezifische Kriterien für das Ressort Bildende Kunst	7
3. Förderbeiträge	8
3.1 Kunststipendium	8
3.2 Arbeitsbeitrag	10
3.3 Jahresprogrammbeitrag	11
3.4 Veranstaltungsbeitrag	11
3.5 Publikationskostenbeitrag	12
3.6 Auszeichnung («Werkjahr»)	12
3.7 Kunstankauf	13

1. Grundlagen

Fördergesuche für einmalige personenbezogene Beiträge und Projektbeiträge werden aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt. Diese basieren auf dem im Kulturleitbild 2024–2027 beschriebenen Selbstverständnis der Dienstabteilung Kultur und den Grundsätzen der Förderung (Kulturleitbild 2024–2027, S. 17):

Selbstverständnis der Abteilung Kultur

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle Kulturschaffen und ist bestrebt, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Sie versteht sich als Förderin, Ermöglicherin und Vermittlerin für die in Zürich lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden.
- Die Dienstabteilung Kultur überblickt das gesamte Kulturschaffen in der Stadt Zürich, setzt Prioritäten und bezieht neben der Perspektive der Künstler*innen und Kulturinstitutionen auch jene des Publikums in die Förderung mit ein.

Sorgfalt, Effizienz und Transparenz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung prägen ihren Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand.

Grundsätze der Förderung

- Die Kulturförderung respektiert die künstlerische Freiheit der unterstützten Projekte.
- Die Förderung erfolgt unabhängig vom politischen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrund der Akteur*innen. Bei der Förderung sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion wichtige Anliegen.
- Die Kulturförderung trägt dazu bei, Vielfalt in Produktion, Präsentation und Rezeption zu ermöglichen.
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Die Kulturförderung hat den Anspruch, kontinuierlich und partnerschaftlich zu fördern und mit punktueller Unterstützung auch einzelnen kulturellen Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

Die Dienstabteilung Kultur unterscheidet bei einmaligen Förderbeiträgen zwischen personenbezogenen Beiträgen und Projektbeiträgen.

a) Personenbezogene Beiträge Beiträge werden einer Einzelperson der freien Szene zugesprochen. Sie bieten ihr die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. Der Beitrag ermöglicht die Arbeit an künstlerischen Projekten oder Vorhaben, die nicht zwingend an eine abgeschlossene Umsetzung im Sinne z. B. einer Aufführung, eines Videos oder eines Buchs gebunden sind.

Personenbezogene Beiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Arbeitsbeitrag, Auslandsatelier-Stipendium, Werkjahr.

b) **Projektbeiträge** werden einem konkreten künstlerischen Projekt zugesprochen, an dem eine Einzelperson, eine Gruppe Kulturschaffender der freien Szene oder eine Kulturinstitution beteiligt ist. Der Beitrag wird für alle Aufwände des Projekts (Personal- und Sachaufwände) gesprochen. Projektbeiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Druckkostenbeitrag, Festivalbeitrag, Produktionsbeitrag.

Förderbeiträge werden in der Regel auf Gesuch hin ausgerichtet. Auf Förderbeiträge besteht kein Anspruch. Das Verfahren richtet sich nach dem «Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung».

Die Gesuchstellenden werden in der Regel rund acht Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich über den Entscheid benachrichtigt.

1.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle kulturelle Schaffen in den Bereichen Darstellende Künste, Filmkultur, Literatur, Musik und Visuelle Künste. Darüber hinaus fördert sie auch bereichsübergreifende (interdisziplinäre) sowie künstlerische Projekte und Vorhaben, die einen künstlerischen Bereich mit einer weiteren Disziplin verbinden (transdisziplinär).
- Das Gesuch muss einen Bezug zur Stadt Zürich haben (vgl. S. 5).
- Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft darüber, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.
- Das Gesuch und die notwendigen Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Das Gesuchsverfahren der Dienstabteilung Kultur erfolgt auf Deutsch.
- Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Keine Beträge werden gesprochen an künstlerische Projekte oder Vorhaben, die für den gleichen Zweck von der Stadt Zürich bereits gefördert wurden.
- Ein Gesuch kann nur für ein künstlerisches Projekt oder Vorhaben eingereicht werden, das bei Gesuchseingabe noch nicht abgeschlossen ist.
- Ein Gesuch kann nur für einen Förderbeitrag eingereicht werden.
- Im Fall eines ablehnenden Entscheids kann ein Gesuch nicht ein zweites Mal eingereicht werden. Wird ein zweites Gesuch eingereicht, muss sich das künstlerische Projekt oder Vorhaben in wesentlichen Elementen vom ersten Gesuch unterscheiden.

Für **Projektbeiträge** gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.
- Das Projekt kann nicht selbsttragend und ohne öffentliche Förderung realisiert werden.
- Die Realisierbarkeit des Projekts muss durch Budget und Finanzplan aufgezeigt werden und in der Regel angemessene eigene Erträge und Beteiligung Dritter aufweisen.

- Die Entschädigung der Kulturschaffenden muss angemessen budgetiert werden. Dabei sind die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben aufzuführen und die Empfehlungen der entsprechenden Berufsverbände zu berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte,
 - o die im Rahmen von Schulprojekten (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten) sowie von Aus- und Weiterbildungen entstehen,
 - o deren Schwerpunkt im Bereich Laien- und Soziokultur liegt,
 - o die im Zusammenhang mit Benefizveranstaltungen, Wettbewerben, Kongressen oder Symposien stehen,
 - o die eine vorwiegend kommerzielle Ausrichtung aufweisen,
 - o deren Schwerpunkt aus Kurs- und Workshopangeboten und/oder Weiterbildungen und Umschulungen besteht,
 - o die zur Deckung von allgemeinen Betriebskosten dienen (Ausnahme: Kulturraumbeitrag).

Die Anforderungen an Fördergesuche können je nach Ressort und Förderbeitrag variieren. Diese sind in den spezifischen Kriterien (vgl. S. 7) festgehalten.

Erläuterungen von Begriffen

Professionelles Kulturschaffen

Bei **personenbezogenen Beiträgen** (vgl. S. 3) gelten als professionelle Kulturschaffende Einzelpersonen, die

- hauptsächlich als Kulturschaffende tätig sind, d. h. mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für künstlerische Tätigkeit einsetzen oder
- vom Umfeld (z. B. Veranstaltende, professionelle Kulturschaffende eines Bereichs, Jurys) als professionell anerkannt werden.

Personen, die für eine Erstausbildung an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, gelten nicht als professionelle Kulturschaffende.

Bei **Projektbeiträgen** (vgl. S. 4) werden Projekte als professionelles Kulturschaffen anerkannt, wenn

- mindestens die Hälfte der am Projekt Beteiligten professionelle Kulturschaffende sind oder
- das künstlerische Leitungsteam des Projekts aus professionellen Kulturschaffenden besteht.

Bezug zur Stadt Zürich

Bei **personenbezogenen Beiträgen** müssen Kulturschaffende in der Stadt Zürich wohnen.

Bei Projektbeiträgen müssen die Projekte einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z. B. beteiligte Kulturschaffende, Produktions- oder Präsentationsort).

Gruppen haben einen starken Bezug zur Stadt Zürich, wenn

- mindestens die Hälfte der Projektbeteiligten einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat oder
- die Gruppe selbst einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat (z. B. Standort, Produktion, Präsentation).

Kulturinstitutionen müssen einen Arbeits- oder Präsentationsraum in der Stadt Zürich haben.

Kulturinstitutionen

Kulturinstitutionen sind Organisationen, die Kulturanlässe produzieren, veranstalten und/oder sich für die Verbreitung des künstlerischen Schaffens einsetzen. (z. B. Festivals, Museen, Theater). Sie sind als juristische Person des Privatrechts konstituiert (z. B. Verein, Stiftung, GmbH, AG).

1.2 Inhaltliche Kriterien

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen nicht sämtliche inhaltliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Beitrag gesprochen werden kann. Die Kriterien können je nach Förderbeitrag unterschiedlich gewichtet werden. Für einzelne Ressorts oder Förderbeiträge können zusätzliche inhaltliche Kriterien festgelegt werden. Diese sind in den spezifischen Kriterien festgehalten.

Die Beurteilung erfolgt in einer Gesamtsicht folgender inhaltlicher Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel:

- **Qualität:** Ästhetische Qualität, inhaltliche Relevanz und Nachvollziehbarkeit/Stimmigkeit des künstlerischen Projekts/Vorhabens
- **Originalität:** Eigenständigkeit, Innovation und Konsequenz in den künstlerischen Ansätzen
- **Entwicklungspotenzial** der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Ausstrahlung:** Öffentlichkeitsrelevanz und Wirkungspotenzial der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Realisierbarkeit:** Umsetzbarkeit in organisatorischer, projektspezifischer und finanzieller Hinsicht
- **Vernetzung:** Austausch und Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen
- **Vielfalt:** Diversität im Hinblick auf Beteiligte, künstlerisches Projekt/Vorhaben, Kommunikation und Publikum sowie Ermöglichung von Zugänglichkeit und kultureller Teilhabe

2. Spezifische Kriterien für das Ressort Bildende Kunst

Das Ressort Bildende Kunst trägt mit verschiedenen Förderbeiträgen zur Unterstützung des freien Kunstschaffens bei. Die Förderbeiträge werden mehrheitlich im Gesuchsverfahren vergeben. Ein Teil der Beiträge dient der punktuellen Unterstützung von Künstler*innen (personenbezogene Beiträge, z. B. Kunststipendien). Dabei steht das Potenzial der gesuchstellenden Kunstschaffenden im Vordergrund. Einzelne personenbezogene Beiträge werden im Berufungsverfahren vergeben (z. B. Kunstankauf). Daneben unterstützt das Ressort Bildende Kunst Projekte der freien Szene, die dazu beitragen, die Sichtbarkeit des Zürcher Kunstschaffens in der Stadt zu verbessern. Dabei stehen verschiedene Formate der Vermittlung im Vordergrund: z. B. Ausstellungen oder Veranstaltungen. Die Publikationskostenbeiträge schliesslich dienen dazu, die Sichtbarkeit und Präsenz des aktuellen Zürcher Kunstschaffens auch über Zürich hinaus zu stärken.

3. Förderbeiträge

3.1 Kunststipendium

Förderbereich

Im Rahmen der Kunststipendien der Stadt Zürich werden jedes Jahr folgende Förderbeiträge vergeben:

Werkstipendium

Beitragshöhe

Ein Stipendium beträgt in der Regel Fr. 10 000.– bis Fr. 18 000.–. Allen Teilnehmenden an der zweiten Runde wird ein Beitrag an die Produktion ausgerichtet.

Eingabefrist

Siehe unter stadt-zuerich.ch/bildendekunst

Verfahren

Die Stipendien werden ausgeschrieben und auf Empfehlung der Fachkommission von der Dienstabteilung Kultur gesprochen. Die Gesuche werden in einem zweistufigen Verfahren beurteilt. In einem ersten Schritt werden Werkdokumentationen (Portfolios), in einem zweiten Schritt Originalarbeiten beurteilt.

Das Stipendium kann maximal dreimal an dieselbe Person bzw. Gruppe ausgerichtet werden.

Alle Teilnehmenden, die für die zweite Runde zugelassen werden, verpflichten sich, eine Arbeit neueren Datums einzureichen und das für die erste Jurierungsrunde eingereichte Portfolio zur öffentlichen Einsichtnahme im Zusammenhang mit der entsprechenden Stipendienausstellung zur Verfügung zu stellen.

Ausschlusskriterium

Künstler*innen, die im Vorjahr ein Stipendium von der Dienstabteilung Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Spezifische Bedingungen

Es ist nicht möglich, sich im gleichen Jahr für ein Werkstipendium, ein Auslandetelier-Stipendium, ein Atelierstipendium F+F oder einen Arbeitsbeitrag zu bewerben. Für ein Werkstipendium können sich Kunstschaaffende bewerben, die seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei Künstler*innen-Duos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstler*innen-Gruppen mindestens die Hälfte der Mitglieder seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist eine gültige Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein einzureichen.

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe stadt-zuerich.ch/soziale-sicherheit-kultur).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

Auslandatelier-Stipendium und Atelierstipendium F + F

Beitragshöhe

Ein Auslandatelier-Stipendium im Ressort Bildende Kunst umfasst die unentgeltliche Benützung des zugesprochenen Ateliers sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat. Dieser Beitrag gilt auch für Gruppen, sofern diese zugelassen sind (siehe Auflagen).

Das Atelierstipendium F + F umfasst die unentgeltliche Benützung des Wohnateliers an der F + F Schule in Zürich sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 1000.– pro Monat. Gruppen sind für das Atelier nicht zugelassen (siehe Auflagen).

Eingabefrist

Siehe unter stadt-zuerich.ch/bildendekunst

Verfahren

Die Stipendien werden ausgeschrieben und auf Empfehlung der Fachkommission von der Dienstabteilung Kultur gesprochen. Die Auslandatelier-Stipendien sowie das Atelierstipendium F + F werden ausschliesslich auf Grundlage des einzureichenden Portfolios in einem einstufigen Beurteilungsverfahren vergeben. Es findet keine Ausstellung und Beurteilung von Originalarbeiten statt.

Ein Auslandatelier-Stipendium und das Atelierstipendium F+F wird höchstens einmal an dieselbe Person oder Gruppe vergeben.

Ausschlusskriterium

Künstler*innen, die im Vorjahr ein Stipendium der Dienstabteilung Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Spezifische Bedingungen

Es ist nicht möglich, sich im gleichen Jahr für ein Werkstipendium, ein Auslandatelier-Stipendium, ein Atelierstipendium F+F oder einen Arbeitsbeitrag zu bewerben. Für ein Auslandatelier-Stipendium und das Atelierstipendium F+F können sich Kunstschaaffende bewerben, die seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben.

Bei Künstler*innen-Duos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstler*innen-Gruppen die Mehrheit der Mitglieder seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist eine gültige Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein einzureichen.

3.2 Arbeitsbeitrag

Der Arbeitsbeitrag bietet Künstler*innen die Möglichkeit, insbesondere in der Phase der Ideenfindung zu arbeiten. Im Zentrum stehen Recherchen, Entwicklung von Ideen, Vorarbeiten für konkrete Projekte sowie das Experimentieren mit Formen und Formaten. Der Arbeitsbeitrag ermöglicht einen ergebnisoffenen Prozess, an dessen Ende nicht zwingend ein abgeschlossenes künstlerisches Werk oder eine Präsentation (z. B. Ausstellung) stehen muss. Der Arbeitsbeitrag ist ein personenbezogener Beitrag und richtet sich an Einzelpersonen. Er soll helfen, die Arbeitsbedingungen von Künstler*innen zu verbessern und versteht sich als Pauschalbeitrag, mit dem beispielsweise Honorare, Aufwände oder Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Das künstlerische Vorhaben für den Arbeitsbeitrag darf sich maximal über ein Jahr erstrecken.

Berechtigte

Künstler*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, Gruppen können kein Gesuch einreichen, Mitglieder einer Gruppe können individuell ein Gesuch als Einzelperson einreichen

Spezifische Bedingungen

Es ist nicht möglich, sich im gleichen Jahr für ein Werkstipendium, ein Auslandetelier-Stipendium, ein Atelierstipendium F+F oder einen Arbeitsbeitrag zu bewerben.

Beitragshöhe

Der Maximalbetrag beträgt Fr. 15 000.– und als Orientierungspunkt für die Beitragshöhe dient der Monatsansatz von Fr. 5000.–.

Eingabefrist

1. April

Verfahren

Die Ressortleitung Bildende Kunst entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission.

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe stadt-zuerich.ch/soziale-sicherheit-kultur).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

3.3 Jahresprogrammbeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt nicht institutionelle, nicht kommerzielle Jahresprogramme von Veranstalter*innen in der Stadt Zürich, die dem hiesigen Kunstschaffen eine Plattform bieten.

Berechtigte

Nicht institutionelle, nicht kommerzielle Veranstalter*innen

Inhaltliche Kriterien

- Bei interdisziplinär ausgerichteten Jahresprogrammen sollte der Kunstanteil klar ersichtlich sein und mindesten 50 Prozent betragen.
- Die Kommission bei Kunstverkäufen soll 20 Prozent nicht überschreiten.

Beitragshöhe

Fr. 3000.– bis Fr. 30 000.–

Eingabefrist

1. April

3.4 Veranstaltungsbeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Veranstaltungen oder kürzere Veranstaltungsreihen (keine Jahresprogramme) in der Stadt Zürich, die dem hiesigen Kunstschaffen eine Plattform bieten.

Berechtigte

Nicht institutionelle, nicht kommerzielle Veranstalter*innen

Ausschlusskriterium

Keine Beiträge werden an künstlerische Einzelprojekte gesprochen.

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 15 000.–

Eingabefristen

1. April und 1. Oktober

3.5 Publikationskostenbeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Kunst-Publikationen sowie Werkkataloge von lebenden Künstler*innen, die der Vermittlung des Schaffens von ausgewiesenen Zürcher Kunstschaaffenden dienen. Auch experimentelle Projekte in digitalen Formaten können berücksichtigt werden, sofern der Vermittlungsanspruch eingelöst und eine allgemeine Zugänglichkeit/Distribution gewährleistet werden.

Formales Kriterium

Zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe muss ein konkretes Publikationskonzept vorliegen.

Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Blogs, individuelle Websites von Kunstschaaffenden, Zeitschriften/Serien, kunstwissenschaftliche Recherche- und Archivierungsprojekte
- Neuauflagen oder Nachdrucke
- die Entwicklung von Konzepten

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–

Eingabefristen

1. April und 1. Oktober

3.6 Auszeichnung («Werkjahr»)

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Künstler*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, die mit ihrem bisherigen Schaffen herausragen und deren weitere Entwicklung vielversprechend ist.

Beitragshöhe

Bis Fr. 48 000.–

Verfahren

Die Auszeichnung erfolgt im Berufungsverfahren. Es können keine Gesuche eingereicht werden. Die Ressortleitung Bildende Kunst entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission.

3.7 Kunstankauf

Förderbereich

Das zeitgenössische freie Kunstschaffen in der Stadt Zürich wird durch Kunstankäufe gefördert. Angekauft werden von der Dienstabteilung Kultur Arbeiten oder Werke von Künstler*innen, die in Zürich geboren sind, in Zürich leben und arbeiten oder wenn das zum Ankauf vorgeschlagene Werk in engem Bezug zur Stadt Zürich steht. Werke verstorbener Kunstschaffender können nicht angekauft werden.

Beitragshöhe

Für Kunstankäufe zur Förderung des Kunstschaffens in der Stadt Zürich stehen jährlich mindestens Fr. 200 000.– zur Verfügung.

Verfahren

Kunstankäufe erfolgen im Berufungsverfahren auf Empfehlung der Fachkommission. Es können keine Gesuche eingereicht werden.

Zürich, 01. Januar 2026

Stadt Zürich
Kultur
Bildende Kunst
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
T +41 44 412 30 31
stadt-zuerich.ch/kultur

Präsidialdepartement